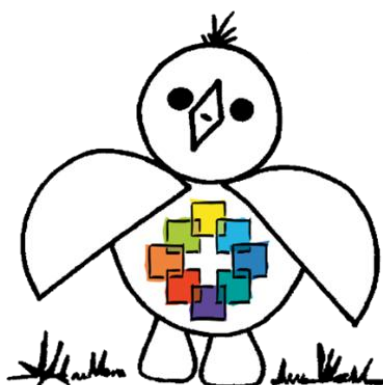


Kernprozess **K2 – Kinder und Eltern**
Prozess: **K 2.12. Kinderschutz**

K 2.12.2 Gewaltschutzkonzept

Konzept zum Schutz der Kinder vor Gewalt



Einrichtung:

Ev. Kindertagesstätte Vogelnest
Immanuel-Kant-Str. 8, 65830 Kriftel
Tel. 06192 - 42580
Kita.kriftel@ekhn.de

Träger:

Ev. Auferstehungsgemeinde
Immanuel-Kant-Str. 10, 65830 Kriftel
Tel. 06192 - 42058
Auferstehungsgemeinde.Kriftel@ekhn.de

Querverweis:

-Standards der EKHN	- F 2.1.2 Personalgewinnung	- K 3.1 Partizipation der Eltern
- Qualitätsfacetten Leitbild	- F 2.3 Personalentwicklung	- K 3.2 Beratung... der Eltern
- Bunderahmenhandbuch	- F 3.5 Umgang mit Beschwerden	- K 4 Vernetzung
- F 1.1 Leitbild	- K 3.1 Partizipation der Eltern	- U 1 Öffentlichkeitsarbeit

- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	5
2. Das Gewaltschutzkonzept	6
2.1. Kinderrechte	8
2.2. Schutzrechte	8
2.3. Förderrechte	8
2.4. Beteiligungsrechte	8/9
2.5. Auftrag des Gewaltschutzkonzeptes	9
2.6. Verhaltenskodex gegen Gewalt in der Kita	10
3. Gewalt in der Kita – Begriffserklärung	10
3.1. Gewalt durch Mitarbeitende	11
3.2. Formen von Gewalt	11/12
3.3. Ursachen von Gewalt	13
3.4. Auswirkungen von Gewalt	13
3.5. Grenzverletzungen	14/15
4. Gewaltschutz-Risikoanalyse der pädagogischen Arbeit	16
4.1. Eingewöhnung	16
4.2. Trennungsprozesse in der Bringsituation	17
4.3. Aktivitäten	17
4.4. Essen	17
4.5. Professionelle Beziehungsgestaltung	18
4.6. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	18/19
4.7. Körperpflege/ Wickeln	19/20
4.8. Ruhen/Schlafen	10/21
5. Gewaltschutz-Risikoanalyse der Räume	22
5.1. Offene Türen	22
5.2. Vier Augen-Prinzip für Mitarbeitende	22
5.3. Sicherheit durch das teiloffene Konzept	22
5.4. Sicherheit durch bauliche Maßnahmen	23

6. Präventionsmaßnahmen Personal	24
6.1. Präambel zum kollegialen Feedback in gefährlichen Situationen	24
6.2. Aufgaben, Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers	25-26
6.3. Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende	26-28
6.4. Anzeige von Kontakten im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung	28
7. Präventionsmaßnahmen Kinder	29
7.1. Unsere Grundhaltung	29
7.2. Bearbeitung mit den Kindern	29/30
7.3. Auszug aus den Gruppenregeln	31
7.4. Kinderechte – Schaubild	32
7.5. Mitbestimmung	33
7.6. Sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung	34/35
8. Gewalt identifizieren	36
8.1. Die Verhaltensampel	36/37
9. Meldung Kindeswohlgefährdung	38
9.1. Meldepflicht	38
9.2. Meldung einer Kindeswohlgefährdung in einer Kindertageseinrichtung nach §47 SGB VIII	38
Prozess der EKHN „Intervention bei Wissen oder Verdacht von Gewalt innerhalb der Einrichtung	38
10. Auf Fehlverhalten reagieren	39
10.1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen	39
10.2. Strafrechtliche Konsequenzen	39/40
10.3. Verfahren zur Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden	40/41
11. Zusammenarbeit mit Eltern	42

12. Das Beschwerdemanagement in der Kita	43	
12.1. Beschwerdemanagement Eltern	43/44	
12.2. Systematischer Ablauf einer Beschwerde	44	
12.3. Differenzierung der Beschwerde	45	
12.4. Beschwerdemanagement Kinder	46/47	
12.5. Beschwerdemanagement Mitarbeitende	47/48	
13. Partizipation	49	
13.1. Beteiligung von Kinder	49/50	
13.2. Beteiligung von Eltern	50/51	
13.3. Beteiligung von Mitarbeitern	51	
14. Personalmanagement	52	<u>4</u>
14.1. Personalauswahl	52	
14.2. Bewerbungsgespräch	52	
14.3. Erweitertes Führungszeugnis	52	
14.4. Einarbeitung	53	
15. Umgang mit dem Gewaltschutzkonzept	54	
16. Anhang / Anlage	55 -	

Querverweis:

-Standards der EKHN	- F 2.1.2 Personalgewinnung	- K 3.1 Partizipation der Eltern
- Qualitätsfacetten Leitbild	- F 2.3 Personalentwicklung	- K 3.2 Beratung... der Eltern
- Bunderahmenhandbuch	- F 3.5 Umgang mit Beschwerden	- K 4 Vernetzung
- F 1.1 Leitbild	- K 3.1 Partizipation der Eltern	- U 1 Öffentlichkeitsarbeit

- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

1. Vorwort/ Einleitende Bemerkung

„Kinder haben das Recht, vor jeglicher Art von Gewalt geschützt zu werden.“

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Institution ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert.

Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Zur Umsetzung unseres Schutzkonzeptes handeln wir intuitiv nach verschiedenen Grundsätzen:

- Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen
- Unsere Angebote gelten Kindern jeder Nationalität, Familienkonstellation und Religion.
- Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kindern jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Integrität zu sichern
- Wir ermutigen zu einer lebensbejahenden Einstellung und Lebensfreude
- Unser Ziel ist es, die Partizipationschancen der Kinder zu erhöhen, um ihnen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen
- Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten
- Die wichtigste Gewährleistung hierfür sind vor allem unsere engagierten und kompetenten pädagogischen Fachkräfte, jeweilige Räume zum Wohlfühlen und ein ansprechendes Umfeld
- Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unserer Kindertagesstätte
- In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln.
- Leitung, Mitarbeiter und Träger pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben dieses Leitbild als Modell vor.

2. Das Gewaltschutzkonzept

Der Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in unserer Kindertagesstätte und bereits durch das Landeskinderschutzgesetz sowie § 8a SGB VIII in der Einrichtung implementiert. Durch das Bundeskinderschutzgesetz wird der Kinderschutz noch einmal rechtlich gestärkt und mit den Vereinbarungen der Jugendämter mit den Trägern zur Umsetzung des Kinderschutzes Nachdruck verliehen.

Art. 3 UN Kinderrechtskonvention

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen,ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

§163 Abs. 2 BGB

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.“

6

§ 1 Abs.3 SGB VIII

Jugendhilfe soll.....Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII

Durch das am 1.1.2012 in Kraft getretene **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz -BKisSchG)** gibt es für die Kindertagesstätten konkret folgende wichtige Änderungen im Kontext des Kinderschutzes:

- Die Träger haben einen Anspruch gegenüber dem Jugendamt bezüglich der **Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohl und zum Schutz vor Gewalt**, sowie zu **Verfahren zur Beteiligung von Kindern** und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten (§ 8 b SGB VIII). Dies gilt besonders bei der Erteilung einer erstmaligen Betriebserlaubnis
- Für die Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Jugendamt hat der Träger die **Konzeption** der Kindertagesstätte vorzulegen.

Darin müssen Aussagen bzw. **Verfahren zur Beteiligung von Kindern** und zur Sicherung der **Rechte von Kindern** enthalten sein sowie zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 45 Abs. 2 SGB VIII)

- Alle **hauptamtliche Mitarbeitenden** sind gehalten, dem Träger in regelmäßigen Abständen (4 bis 5 Jahre) ein erweitertes polizeiliches **Führungszeugnis** vorzulegen (§ 45 Abs. 3 SGB VIII).
- Auch **ehren- und nebenamtlich Tätige** sollen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. (§ 72 a Abs. 3 SGB VIII)
- Weiterhin verpflichtet das Bundeskinderschutzgesetz die Träger zu kontinuierlicher **Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung** (§ 79a SGB VIII). Durch den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) haben Träger und Team bereits Instrumente an der Hand, die es ermöglichen die Qualität in der Kindertagesstätte zu entwickeln und zu sichern. Darüber hinaus haben die evangelischen Kindertagesstätten der EKHN einen eigenen Qualitätsmanagementprozess begonnen, der mit dem BETA Gütesiegel abschließt. Das Jugendamt steht auch hier beratend zu Seite.
- Im Rahmen des Kinderschutzes hat der Träger gegenüber dem Jugendamt eine **Meldepflicht** bezüglich Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Dazu gehören z.B. Übergriffe des Personals, längerfristige Personalvakancen, die die Aufsicht gefährden (§ 47 SGB VIII).

Schweigepflicht und Datenschutz

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten.

Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird.

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses

Schutzauftrags Informationen bekannt oder ermittelt werden und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X).

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit wie möglich - zu beachten.

Querverweis:

-Standards der EKHN	- F 2.1.2 Personalgewinnung	- K 3.1 Partizipation der Eltern
- Qualitätsfacetten Leitbild	- F 2.3 Personalentwicklung	- K 3.2 Beratung... der Eltern
- Bunderahmenhandbuch	- F 3.5 Umgang mit Beschwerden	- K 4 Vernetzung
- F 1.1 Leitbild	- K 3.1 Partizipation der Eltern	- U 1 Öffentlichkeitsarbeit
- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm		

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren.

Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen. Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten.

2.1 Kinderrechte

Kinder sind von Beginn an eigene Persönlichkeiten und insofern auch Träger/innen von Rechten. Kinderrechte sind Ausdruck von Menschenwürde und damit unabhängig von bestimmten Eigenschaften wie Herkunft, Alter, Geschlecht, Gesundheitsstatus usw.. Gemäß UN-Kinderrechtskonvention genießen Kinder eine Vielzahl von Rechten, die in den folgenden Abschnitten näher erläutert werden.

2.2 Schutzrechte

Die Schutzrechte sind eines der wichtigsten Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention: Schutz vor Diskriminierung (Artikel 2), Schutz vor Gewalt (Artikel 19), Schutz der Privatsphäre (Artikel 16) sowie der Schutz vor schädigenden Einflüssen von Medien (Artikel 17).

2.3 Förderrechte

Art.3 Vorrang des Kindeswohles
Art.28 Recht auf Bildung
Art.24 Recht auf Gesundheitsförderung
Art.27 Recht auf angemessenen Lebensstandard
Art.31 Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

2.4 Beteiligungsrechte

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention unterstreicht das Recht auf eine eigene Meinung und dass Recht der Kinder, dass sie bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, entsprechend ihrer Reife angemessen beteiligt werden.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schützt Kinder vor Gewalt in folgendem Paragraphen:

Querverweis:

-Standards der EKHN	- F 2.1.2 Personalgewinnung	- K 3.1 Partizipation der Eltern
- Qualitätsfacetten Leitbild	- F 2.3 Personalentwicklung	- K 3.2 Beratung... der Eltern
- Bunderahmenhandbuch	- F 3.5 Umgang mit Beschwerden	- K 4 Vernetzung
- F 1.1 Leitbild	- K 3.1 Partizipation der Eltern	- U 1 Öffentlichkeitsarbeit
- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm		

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

§1631 Abs.2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigenden Maßnahmen sind unzulässig“.

Für den Kinderschutz in der Kita sind darüber hinaus die §§ 45ff. SGB VIII von besonderer Bedeutung: Die Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der Einrichtung, die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb der Einrichtung sind sicher zu stellen.

2.5 Auftrag des Gewaltschutzkonzeptes

Die Kita muss ein sicherer Ort sein und jedes Kind soll bei uns gewaltfrei aufwachsen, sich ernstgenommen, geborgen und wichtig fühlen. Mitsprache und Mitbestimmung der Kinder sind fester Bestandteil unserer Arbeit im Allgemeinen und des Schutzkonzeptes im Besonderen. Denn starke Kinder sind selbstwirksam aktiv und wehrhaft gegen die Verletzung eigener Grenzen und Bedürfnisse in der Kita und außerhalb.

Das Team hat sich gemeinsam mit Leitung und Träger vorgenommen, strukturell unterschiedliche Formen von Gewalt in der Kita zu erkennen, zu benennen und ihnen konsequent und vollumfänglich entgegenzuwirken.

Gemeinsam schützen wir die Kinder vor:

- Seelischer Gewalt und Vernachlässigung
- Körperlicher Gewalt und Vernachlässigung
- Sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in der Einrichtung

Als Basis für unser Schutzkonzept wurde eine Risiko- und Ressourcenanalyse im Ist-Zustand durchgeführt.

Im Anschluss daran wurde darauf aufbauend ein Plan erarbeitet zur

- Prävention
- Intervention und
- Aufarbeitung

Hierdurch sollen die Sicherheit und der Schutz der Kinder der Ev. Kita Vogelnest gewährleistet werden.

2.6 Verhaltenskodex gegen Gewalt in der Kita

Als Team wirken wir Gewalt durch eine Haltung der Wertschätzung und Offenheit gegenüber den Kindern und ihren Familien entgegen.

Unterschiedlichkeit bedeutet für uns Bereicherung und jeder und jede ist unabhängig von Herkunft, Religion, Familienbild oder sexueller Orientierung herzlich willkommen.

Eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und regelmäßiger Austausch ist ein wichtiger Teil unserer Konzeption (siehe Anhang: Leitbild, Verhaltenskodex, Elternarbeit, Beschwerdemanagement)

Die Vermittlung von Werten wie Selbstbestimmtheit, Selbstbewusstsein, Selbständigkeit, Toleranz, Empathie und Gemeinschaftssinn erachten wir als Ziel unserer pädagogischen Arbeit. Eine feste, transparente Tagesstruktur mit sinnvollen Regeln zur Orientierung und darin altersangepasst maximal viele Mitbestimmungsprozesse unterstützt dieses Ziel.

Dabei sind Vertrauen, Fürsorge, Geborgenheit, Klarheit und Begegnung auf Augenhöhe im Umgang selbstverständlich.

Die professionelle Reflexion pädagogischen Handelns und die Gewaltschutz-Risikoanalyse finden im kollegialen Austausch innerhalb des Teams, mit externen Fach-Berater*innen und mit dem Träger regelmäßig statt.

Dabei evaluieren wir die Sicherheit von Strukturen, Räumen und Personalausstattung und verändern im Anschluss Parameter, die wir als nicht zielführend im Sinne des Gewaltschutzes identifiziert haben.

3. Gewalt in der Kita – Begriffserklärung

Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und/oder seelischer Schädigung, die in Familien, dem Umfeld oder Institutionen geschieht.

Dies kann zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen.

Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst. Zu unterscheiden sind jeweils die Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form (z. B. körperliche Gewalt, seelische/emotionale Gewalt und sexuelle Gewalt).

Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben jeglicher Art von Gewalt zwischen Erwachsenen (z. B. Eltern) betroffen sein.

Heranwachsende sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen.

Querverweis:

- | | | |
|------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| -Standards der EKHN | - F 2.1.2 Personalgewinnung | - K 3.1 Partizipation der Eltern |
| - Qualitätsfacetten Leitbild | - F 2.3 Personalentwicklung | - K 3.2 Beratung... der Eltern |
| - Bunderahmenhandbuch | - F 3.5 Umgang mit Beschwerden | - K 4 Vernetzung |
| - F 1.1 Leitbild | - K 3.1 Partizipation der Eltern | - U 1 Öffentlichkeitsarbeit |
- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

Das Erleben direkter und indirekter Formen von Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für sie kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten. Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gefährdung von nahestehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können traumatisch sein und auch psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen.

3.1. Gewalt durch Mitarbeitende

In der Regel verknüpft man beim Thema Gewalt in der Kita eher Bilder von körperlicher und sexualisierter Gewalt. Es sind aber auch schon kleine und oft unbewusste, unbeachtete und unreflektierte Aussagen oder Verhaltensweisen des Erziehungspersonals, die Kinder belasten.

Im Folgenden identifizieren wir unterschiedliche Formen von Gewalt, ihre Ursachen und ihre Auswirkungen:

3.2. Formen von Gewalt

Grenzverletzungen können von einzelnen oder mehreren Personen ausgehen und haben ihre Ausprägung in folgenden Formen (die Beispiele sind jeweils nur exemplarisch):

Seelische Gewalt: ständiges Vergleichen mit anderen, beschämen, diskriminieren, ablehnen oder bevorzugen, bedrohen.

Seelische Vernachlässigung: verweigern von emotionaler Zuwendung, ignorieren, dem Kind nicht zuhören, bei wahrgenommenen Übergriffen der Kinder untereinander oder von Erzieherinnen gegen Kinder wegsehen.

Körperliche Gewalt: einsperren, festbinden, unangebrachtes Festhalten, zum Essen zwingen, schubsen, treten.

Körperliche Vernachlässigung: Verweigerung notwendiger Unterstützung, z. B. bei Toilettengängen oder nach Unfällen, unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht: notwendige Sicherheitsvorkehrungen nicht treffen, Kinder in gefährlichen Situationen allein lassen, Kinder „vergessen“.

Sexualisierte Gewalt: körperliche Nähe erzwingen, Nähe- Distanz-Professionalität im Kontakt vermissen lassen, Kinder ohne Notwendigkeit im Intimbereich berühren, zu sexuellen Handlungen zwingen, küssen.

3.2.1. Schaubild: Formen der Kindeswohlgefährdung



3.3. Ursachen von Gewalt

Wir unterscheiden dabei zwischen **individuellem Versagen** (oft vor dem Hintergrund eigener belastender Erfahrungen mit Gewalt und eigener Erziehungshistorie oder mangelhafter Ausbildung), **Überlastung** (knappe Personaldecke, eigene Krankheit oder Sucht, Beziehungsproblematiken, akute individuelle oder gesellschaftliche Krisensituationen), Zugehörigkeit zu extremen Gruppen (Sekten oder radikal politischen Parteien), **fehlender Reflexion des Themas Gewalt im Team**, **fehlendem Schutzkonzept** oder **problematischen persönlichen sexuellen Vorlieben**.

3.4. Auswirkungen von Gewalt

Für die Kinder haben körperliche und seelische Grenzüberschreitungen immer Folgen. Abhängig vom Schweregrad der Gewaltanwendung, dem Entwicklungsstand, dem Charakter des Kindes und seinem familiären Umfeld (Stichwort Resilienz) können dies sein:

- **Körperliche Verletzungen** (Wunden, Brüche, blaue Flecken)
- **Seelische Folgen** (Ängste, Zurückziehen, eigenes grenzverletzendes Verhalten)
- **Psychosoziale Folgen** (Schlafstörungen, Essstörungen, Unwohlsein)
- **Bindungsstörungen** (Kontaktscheue, Impulsivität, Dominanzverhalten oder Unterwürfigkeit)
- **Entwicklungsstörungen** (Sprachentwicklungsverzögerung, Lernstörungen)
- **Unspezifische Belastungen** (schwach ausgeprägtes Selbstwertgefühl) bis hin zu **posttraumatischen Störungen** (Versagen der eigenen Bewältigungspotentiale gegen äußere Einflüsse – enormer Einfluss auf das Selbst des Kindes) können durch Grenzüberschreitungen verursacht werden. Manche sind vorübergehend, andere bleiben ein Leben lang belastend für das Kind.

3.5. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen/ Grenzüberschreitungen von Mitarbeiter/innen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig. Wichtig dabei ist es, Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Grenzverletzungen können z. B. sein:

- eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt auf den Schoß nehmen
- Tragen, obwohl das Kind dies nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. unangekündigtes Betreten der Toilette)
- eine laute und unbeabsichtigt scharfe Ansprache oder eine unbedachte Bemerkung der Fachkraft an die Kinder, weil sie sonst nicht gehört wird
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren

Gewalt von Kindern untereinander sind auch Grenzverletzungen

Damit es in unserer Kita möglichst zu keinen Grenzverletzungen kommt, haben wir für alle gleichermaßen geltende Regeln zur Orientierung festgelegt. Diese Regeln und Wertevorstellungen werden immer wieder mit den Kindern besprochen. Raufereien und Reibereien unter den Kindern sind in einem gewissen Maße Normalität und gehören zum Alltag einer Kita. Diese werden weitestgehend von den Mitarbeitern/innen toleriert. Die Kinder werden von uns dahingehend unterstützt, die „harmlosen Zusammenstöße“ selbständig und untereinander zu klären.

Die Aufgabe des päd. Fachpersonals besteht darin, genau hinzusehen, wann diese Grenze der Normalität überschritten wird und eingegriffen werden muss.

Die Konfliktfähigkeit der Kinder ist eine der wichtigsten Fähigkeiten, die intensiv und stetig gefördert wird, da sie als Basis für eine Gewaltprävention in der Einrichtung fundiert. Überschreitungen bei Konflikten können gerade im psychischen Bereich sehr subtil ablaufen, und bereits unter den Kleinen eine Art „Mobbing-Charakter“ entwickeln.

In solchen Fällen sind genaue Beobachtung und Dokumentation von Nöten. Erhärtet sich so ein Verdacht, so erfordert dies ein zügiges Handeln der Pädagogen. Es folgen Gespräche innerhalb der Einrichtung (kollegiale Beratung, Rücksprache mit der Leitung), aber selbstverständlich auch mit den betroffenen Eltern.

Sollten wir an dieser Stelle nicht weiterkommen, wären andere Institutionen von außen, bis hin zum Jugendamt miteinzubeziehen.

Die körperliche Gewalt ist meistens sehr viel deutlicher als solche zu erkennen. Kratzen, Beißen, Hauen, Schubsen, Treten der Kinder untereinander kommen täglich vor. Beobachten wir dabei ein deutlich unterlegenes Kind, ein weinendes/sich nicht wehrendes Kind, so wird eingeschritten und der Vorfall mit den betreffenden Kindern verbal geklärt. Die Motivationen der Kinder für die Ausübung von körperlicher Gewalt sind vielfältig und nicht immer erkennbar (gerade im Krippenbereich, in dem die sprachlichen Fähigkeiten noch stark begrenzt sind). Derartige Vorfälle werden unter „Besondere Beobachtungen“ dokumentiert und auch die Eltern darüber informiert.

4. Gewaltschutz- Risikoanalyse der pädagogischen Arbeit

Das Team erkennt Risiken unterschiedlicher Art in der pädagogischen Arbeit und ergreift Maßnahmen zum Schutz der Kinder:

4.1. Eingewöhnung

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen ...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/innen statt.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar
- Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen zu nehmen
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.

Die Eingewöhnung stellt eine besonders sensible Zeit dar, weil sich das Kind (vielleicht erstmals in seinem Leben) von seinen engsten Bezugspersonen trennen muss und in ganz neue Zusammenhänge mit neuen Betreuungspersonen und vielen fremden Kindern wechselt. Das Team ist sich der Tatsache bewusst, dass die Kinder in ungünstigen Fällen die Trennung als Gewalt gegen ihren Willen erleben.

Wir haben uns mit dieser Thematik ausgiebig beschäftigt und ein Eingewöhnungsprogramm erarbeitet, das dieser Problematik gerecht wird und den Kindern Zeit gibt, tragfähige Bindungen zu der Bezugserziehungsperson in der Kita aufzubauen, bevor eine Trennung stattfindet. Gleichzeitig werden die Eltern in diesem Prozess transparent, wertschätzend und engmaschig eingebunden, sodass alle gemeinsam Vertrauen zueinander fassen können. (siehe Anhang 1: Merkblatt zur Eingewöhnung)

Als Team erleben wir, dass Arbeitszusammenhänge der Erziehungspersonen eine passgenaue Eingewöhnungszeit oft erschweren. Unsere Parteilichkeit liegt dabei aber bei den Bedarfen der Kinder, nicht bei den Bedarfen des Arbeitsmarktes.

4.2. Trennungsprozesse in der „Bring-Situation“

Auch nach erfolgreicher Eingewöhnung kommt es vor, dass sich Kinder in unterschiedlichen Entwicklungsphasen nicht von den Eltern trennen möchten. Die Kinder erleben dann, dass durch das Abgeben ihrem Willen zuwidergehandelt wird.

Wir gehen in den Austausch und die Absprache mit den Eltern und beraten gemeinsam, was das Kind in der Trennungssituation braucht und wie wir die Trennung gestalten wollen. Das Kind wird in jedem Fall liebevoll, verständnisvoll und eng begleitet und unterstützt, bis es sich beruhigt hat und sich aktiv von den Erzieher*innen löst, um sich Spielaktivitäten zuzuwenden. Sollte sich das Kind nicht in angemessener Zeit beruhigen lassen, werden auch hier die Eltern kontaktiert und eine Lösung im Sinne des Kindes herbeigeführt.

Auch hier gilt: Der Konflikt, der sich hieraus eventuell für Arbeitszusammenhänge der Eltern ergibt, muss immer zu Gunsten des Wohles des Kindes entscheiden werden.

4.3. Aktivitäten

Im Tagesverlauf entstehen immer wieder Situationen des Aufbruchs. Es kommt vor, dass die Kinder in ihr Spiel vertieft sind, wenn „Miniübergänge“ (z.B. ins Außengelände) anstehen. Nicht immer kann dabei im Verlauf dann Rücksicht auf alle Bedarfe genommen werden, denn die Rahmenstruktur des Tages ist ein wichtiger Faktor der Konstanz und Sicherheit für viele Kinder.

Das Vogelnest-Team ist sich der Problematik bewusst, kündigt frühzeitig die nächsten Schritte im Tagesablauf an und gibt genügend Zeit zur Umstellung. Wenn nötig gibt das Team Hilfestellung bei der Transition.

4.4. Essen

Im Vogelnest stellt das Essen einen Moment des Genießens und der Gemeinschaft dar. Der eigene Geschmack und das Hunger- und Sättigungsgefühl werden akzeptiert. Wir vertrauen darauf, dass Kinder durch gute Vorbilder und gesunde Nahrungsmittel Spaß am Ausprobieren bekommen und nach und nach ihren Speiseplan erweitern möchten.

Kinder werden deshalb bei uns nicht gezwungen oder vehement animiert, Dinge zu probieren, die sie nicht mögen. Kinder müssen nicht aufessen, auch nicht, wenn sie sich das Essen selbst aufgetan haben.

Der Nachtisch wird im Prinzip nicht daran gebunden, ob die Hauptspeise gegessen oder wenigstens probiert wurde.

(siehe auch QE Essen)

Querverweis:

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| -Standards der EKHN | - F 2.1.2 Personalgewinnung | - K 3.1 Partizipation der Eltern |
| - Qualitätsfacetten Leitbild | - F 2.3 Personalentwicklung | - K 3.2 Beratung... der Eltern |
| - Bunderahmenhandbuch | - F 3.5 Umgang mit Beschwerden | - K 4 Vernetzung |
| - F 1.1 Leitbild | - K 3.1 Partizipation der Eltern | - U 1 Öffentlichkeitsarbeit |
| - D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm | | |

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

4.5. Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiter/innen eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert.
- Wir üben kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden (siehe auch Verhaltenskodex)
- Wir informieren immer die Einrichtungsleitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Erkundungen, Spielplatzbesuche ...) mit Kindern außerhalb der Kita.

4.6. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz (siehe auch Verhaltenskodex Fachkraft zum Kind)

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi ... usw.). Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche
- Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben

Querverweis:

-Standards der EKHN	- F 2.1.2 Personalgewinnung	- K 3.1 Partizipation der Eltern
- Qualitätsfacetten Leitbild	- F 2.3 Personalentwicklung	- K 3.2 Beratung... der Eltern
- Bunderahmenhandbuch	- F 3.5 Umgang mit Beschwerden	- K 4 Vernetzung
- F 1.1 Leitbild	- K 3.1 Partizipation der Eltern	- U 1 Öffentlichkeitsarbeit
- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm		

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten

4.7. Körperpflege/ Wickeln - Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

Wir achten die Intimsphäre der Kinder.

Neue pädagogische Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikanten bzw. -Praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlern-Phase. Sie werden in enger Begleitung einer Fachkraft in die Körperpflegeverantwortung eingebunden. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

Die Kinder dürfen sich bei uns ihre Wickelerzieherin/Toilettenbegleitung aussuchen.

19

Fremde (Handwerker, Eltern, Schülerpraktikant*innen usw.) dürfen das Bad nur in Absprache mit den Erzieher*innen betreten und nur dann, wenn sich keine Kinder dort befinden.

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt, dafür sind zu den Wickelräumen Fenster vom Flur einsehbar, um gegebenenfalls einem Kind Hilfestellung geben zu können
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen
- Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen wir den Kindern beim An-, Aus oder Umziehen
- Die Kinder wählen, wenn möglich, von wem sie gewickelt werden. Das gesamte Krippen/Kindergartenteam steht dabei zur Verfügung
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich.
- Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt

Querverweis:

-Standards der EKHN	- F 2.1.2 Personalgewinnung	- K 3.1 Partizipation der Eltern
- Qualitätsfacetten Leitbild	- F 2.3 Personalentwicklung	- K 3.2 Beratung... der Eltern
- Bunderahmenhandbuch	- F 3.5 Umgang mit Beschwerden	- K 4 Vernetzung
- F 1.1 Leitbild	- K 3.1 Partizipation der Eltern	- U 1 Öffentlichkeitsarbeit

- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest



- Wir ermöglichen den Kindergartenkindern einen ungestörten Toilettenbesuch, indem wir Schilder an den Toilettentüren angebracht haben, die die Kinder selbständig umdrehen können (roter Smiley = besetzt + grüner Smiley = frei).
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an
- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson
- Die Kinder cremen sich möglichst selbständig mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich (Gruppenraum/Bad) statt. Die Mitarbeiter/innen helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch.

4.8. Ruhen/Schlafen

(Siehe auch QE Prozess K 2.8.6.1 Ruhen und Schlafen in der Kita)

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet. Krippenkinder ziehen sich zum Schlafen um und schlafen, je nach Witterung in Body, Kuschelhose oder Pulli
- Jedes Kind hat in der Krippe seinen eigenen Schlafplatz
- Wir setzen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes, und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes
- Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst
- Der Schlafrum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann
- Zur Überwachung des Schlafens der Kinder ist immer mindestens eine Fachkraft mit im Schlafrum. Bei Personalmangel befindet sich ein Babyfon im Schlafrum und die Fachkraft befindet sich im Nebenraum, falls Kinder nicht schlafen.

20

Im Vogelnest schlafen die Krippenkinder von ca. 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr.

Im Kindergarten haben die jüngeren Kinder von ca. 13.15 Uhr bis 14.00 Uhr bei Bedarf die Möglichkeit, Mittagsschlaf in einem Gruppenraum (Traumgruppe) zu halten.

Für alle anderen Kinder gibt es in zwei Gruppen ein ruhiges Programm (gemeinsames Lesen, Tischspiele, Malen...) und in einer Gruppe gibt es ein Bewegungsangebot.

Querverweis:

- | | | |
|------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| -Standards der EKHN | - F 2.1.2 Personalgewinnung | - K 3.1 Partizipation der Eltern |
| - Qualitätsfacetten Leitbild | - F 2.3 Personalentwicklung | - K 3.2 Beratung... der Eltern |
| - Bunderahmenhandbuch | - F 3.5 Umgang mit Beschwerden | - K 4 Vernetzung |
| - F 1.1 Leitbild | - K 3.1 Partizipation der Eltern | - U 1 Öffentlichkeitsarbeit |
- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

Die Erzieher*innen beobachten die jeweiligen Bedarfe der Kinder und sind im engen Austausch mit den Eltern darüber, ob die Kinder den Mittagschlaf brauchen oder ob eine ruhige Stunde zur Erholung ausreichend ist. Sie gehen dazu auch mit den Kindern in Austausch.

Unsere Fachkräfte begleiten Kinder, die schlafen möchten, in den Schlafrum. Dort achten und unterstützen sie ihre Einschlafgewohnheiten und stellen eventuelle Einschlafhilfen (Kuscheltier, Schnuller usw. von zu Hause) zur Verfügung.

Wenn ein Kind nicht einschläft oder zwischendurch aufwacht, darf es in die Gruppe zum Spielen gehen.

Beim Wecken geben wir den Kindern Zeit um, wieder zu sich zu kommen, bevor wir sie zurück in ihre Gruppen begleiten.

4.8.1. Regelung zur Schlafwache der Kinder

Die Schlafwache ist eine verantwortungsvolle Aufgabe und bietet den uns anvertrauten Kindern Erholung, Schutz und Sicherheit.

Wir gewährleisten eine Schlafwache durch die ganze Schlafenszeit hindurch. Die Aufsichtspflicht kann dabei, nach gründlicher Prüfung ihrer Eignung durch das Fachpersonal, an Aushilfen, Praktikantinnen und FSJlerinnen delegiert werden, wenn:

- die Kinder zu diesen Personen ein Vertrauensverhältnis aufgebaut haben,
- die Erzieher/innen durch die Schlafwache jederzeit erreichbar und auf kürzestem Weg hinzugerufen werden können
- die Schlafwache sich mit dem Gewaltschutzkonzept und dem pädagogischen Konzept der Einrichtung identifiziert

Die Schlafwache hat in regelmäßigen kurzen Abständen die Atmung der Kinder zu kontrollieren. Das Tragen von Kopfhörer ist nicht gestattet, um auf Geräusche der Kinder vollumfänglich reagieren zu können.

Die Tür zum Schlafrum ist aus Lärmschutzgründen zu schließen aber nicht zuzuschließen.

Der Raum bleibt für alle Fachkräfte zu jeder Zeit zugänglich.

Die Fachkräfte vergewissern sich in unregelmäßigen Abständen, dass die Schlafwache die Anforderungen erfüllt und die Kinder wohlauf sind.

Die Schlafwache-Zeit ist selbstverständlich Arbeitszeit.

5. Gewaltschutz-Risikoanalyse der Räume (siehe K 2.12.2.5)

Das Team ist im ständigen Austausch zu den Risiken, die sich aufgrund der baulichen Gegebenheit der Kita in Bezug auf Übergriffe ergeben könnten und entwickeln Regeln zum Schutz.

5.1. Offene Türen

Den Möglichkeiten für Übergriffe auf Kinder wird durch das Prinzip der „offenen Türen“ entgegengewirkt. Fast alle Türen haben „Fensterelemente“, durch die man in den Raum sehen kann. Im Kinderbad bleibt grundsätzlich die Tür zum Flur offen, sodass der Bereich jederzeit für alle begehbar und einsehbar bleibt. Die Privatsphäre der Kinder ist durch niedrige Türen vor den Toiletten (Erwachsene könnten sich dahinter NICHT verstecken) und der Anordnung des Wickeltisches trotzdem gewahrt.

Auch die Gruppenräume und die Differenzierungsräume (Bällebad, Schlafraum der Krippe, Bistro, Bewegungsraum) sind grundsätzlich nie abgeschlossen und die Türen sind geöffnet und einsehbar.

22

5.2. Vier-Augen-Prinzip für Mitarbeitende

Wenn die Räume nicht weit geöffnet bleiben können (z.B. zum Schutz vor Lärm in der Ruhezeit) gilt zur Sicherheit das 4-Augen-Prinzip, d.h. Mitarbeitende sind im Prinzip mindestens zu zweit und bleiben nicht allein mit einzelnen Kindern in geschlossenen Räumen.

Nur im Schlafraum kann eine Schlafwache allein bleiben. Die Tür ist geschlossen (Lärmschutz) aber nicht abgeschlossen. Die Schlafwachen sind besonders geschult und in unregelmäßigen Abständen wechselt die Schlafwache.

5.3. Sicherheit durch das teiloffene Konzept

Durch das Konzept der Gruppenmischung am Mittag ergeben sich viele aktive Übergänge von Personal und Kindern in der Einrichtung. Kinder suchen sich mehrere unterschiedliche Bezugspersonen und verbringen ihre Zeit selbstbestimmt und mobil mit vielen verschiedenen Erwachsenen in unterschiedlichen, unverschlossenen Räumen. Dadurch sind sie weniger ausgeliefert und abhängig von einzelnen Erwachsenen und es entstehen keine unbeobachteten Möglichkeiten für Übergriffe.

Querverweis:

-Standards der EKHN	- F 2.1.2 Personalgewinnung	- K 3.1 Partizipation der Eltern
- Qualitätsfacetten Leitbild	- F 2.3 Personalentwicklung	- K 3.2 Beratung... der Eltern
- Bunderahmenhandbuch	- F 3.5 Umgang mit Beschwerden	- K 4 Vernetzung
- F 1.1 Leitbild	- K 3.1 Partizipation der Eltern	- U 1 Öffentlichkeitsarbeit

- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest



5.4. Sicherheit durch bauliche Maßnahmen

Der Träger ist mit der Leitung im ständigen Austausch, um bauliche Gegebenheiten für Kinder und Personal sicher, entwicklungsfördernd und klimaangepasst zu gestalten. Hierzu gehören z.B. regelmäßige Wasserproben, Sicherheitsbegehungen, Elektronische Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, Giftpflanzenbegehungen, Fallschutzausrüstung, Sicherstellung von ausreichender Raumtemperatur, Schutzmaßnahmen gegen Schimmel, Prüfung der Rauchmeldeanlagen, Lärmschutz, Schutz vor Hitze in den Räumen, Bereitstellung von Sonnenschutz im Außengelände usw.

Es obliegt dem Träger, entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen.

Querverweis:

- | | | |
|------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| -Standards der EKHN | - F 2.1.2 Personalgewinnung | - K 3.1 Partizipation der Eltern |
| - Qualitätsfacetten Leitbild | - F 2.3 Personalentwicklung | - K 3.2 Beratung... der Eltern |
| - Bunderahmenhandbuch | - F 3.5 Umgang mit Beschwerden | - K 4 Vernetzung |
| - F 1.1 Leitbild | - K 3.1 Partizipation der Eltern | - U 1 Öffentlichkeitsarbeit |
- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

6. Präventionsmaßnahmen Personal

Sicherheitsunterstützende Vereinbarungen auf der einen Seite und personalstärkende Angebote auf der anderen Seite bilden den Rahmen für aktiven Gewaltschutz:

6.1. Präambel zum kollegialen Feedback in gefährlichen Situationen (siehe auch Verhaltenskodex Team)

Wir sehen uns als lernendes System. Wir agieren professionell zusammen im Sinne der Qualitätssicherung unserer gemeinsamen Arbeit. Unsere vorrangige Aufgabe ist der Schutz der Kinder. Wir sehen im Sinne des Gewaltschutzes in gefährlichen Situationen nicht weg und scheuen kein negatives Feedback.

Wir:

1. lösen bedenkliche/gefährliche Situationen auf
2. und suchen das Gespräch, um Feedback zu geben.

Die Feedbackgeberin bleibt bei sich selbst und spricht für sich selbst in ICH-Botschaften (ich habe wahrgenommen, dass...; ich habe das folgendermaßen empfunden...) Sie spiegelt die Situation und wertschätzt uns anerkennt dabei die Professionalität der Kollegin. Sie richtet ihr kritisches Feedback ausschließlich sachlich auf die beobachtete Situation, nicht auf die Person ihres Gegenübers.

Die Feedbacknehmerin reflektiert ihr Handeln und nutzt das Feedback, um sich fachlich zu entwickeln. Sie betrachtet die Feedbackgeberin dabei als Unterstützerin und trennt die Kritik an der Sache von der eigenen Person.

Das Team ist in der wertschätzenden Rückmeldung und gewaltfreier Kommunikation geschult und tauscht sich regelmäßig zu dem Thema aus.

Bei gravierenden Vorkommnissen (Verhaltens-Ampel roter Bereich) **muss** entsprechend dem Handlungsstrang im Gewaltschutzkonzept, nach Auflösung der Situation, direkt die Leitung/ der Träger/ das Jugendamt informiert werden.

6.2. Aufgaben, Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers

Es liegt in der Verantwortung des Trägers, durch verschiedene Maßnahmen und Angebote präventive strukturelle Gegebenheiten zu schaffen bzw. zu ermöglichen, um Gewalt vorzubeugen.

Der Träger gewährleistet mindestens den gesetzlich vorgegebenen Betreuungsschlüssel in den Einrichtungen, um Aufsichtspflichten zu garantieren und pädagogische Arbeit möglich zu machen. In die Personalberechnung werden, entsprechend der Vorgaben, sowohl Ausfallzeiten als auch Vorbereitungszeiten und die anteilige Freistellung der Leitung im Sinne der Qualitätssicherung einbezogen.

Im Falle von Personalengpässen wird die Kitaleitung gemeinsam mit dem Träger passende Maßnahmen beschließen. Diese können beispielsweise sein: das Einrichten von Notgruppen, Öffnungszeitreduzierung und im Extremfall die Schließung einzelner Gruppen oder der ganzen Kita (siehe Notfallplan).

Bei der Anwerbung und der Auswahl des Personals wird der Träger seiner Verantwortung gerecht, den Kindern und ihren Familien ein sicheres, verlässliches und pädagogisch wertvolles Angebot zu machen.

Dazu beachtet er Zeugnisse sowie den Lebenslauf von Bewerbern und Bewerberinnen und fragt im Einstellungsprozess die Haltung gegenüber dem pädagogischen Konzept und dem Gewaltschutzkonzept der Einrichtung ab. Der Träger und die Kitaleitung sind in engem Austausch bei der Personalauswahl.

Das Einholen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor Einstellung neuer Mitarbeitender und darüber hinaus in regelmäßigen Abständen wird trägerseitig garantiert.

Das Unterzeichnen der Selbstverpflichtungserklärung ist fester Bestandteil des Einstellungsprozesses. Neuen Mitarbeitenden wird die Selbstverpflichtungserklärung mit den Vertragsunterlagen zugestellt. Mitarbeitende, die vor Erstellung dieser Erklärung eingestellt wurden, unterzeichnen sie in den Einrichtungen und die Einrichtungsleitung stellt sie im Anschluss dem Träger für die Personalakten zur Verfügung. Eine Selbstverpflichtungserklärung aller Mitarbeitenden liegt vor.

Die Umsetzung der Meldepflicht im Sinne des § 47 SGB VIII Jugendamt (z.B. bei personeller Unterbesetzung oder Übergriffen, Formular siehe Anhang) garantiert der Träger in Kooperation mit der Kitaleitung.

Rehabilitationsprozesse für zu Unrecht beschuldigte Mitarbeitende und betroffene Einrichtungen sind verschriftlicht (**K 2.12.3 / K 2.12.3.1**).

Fest im Kitajahr eingeplante pädagogische/konzeptionelle Tage bieten den Fachkräften Raum und Zeit zur Reflexion und Bearbeitung verschiedener Themen, z.B. zur regelmäßigen Überarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes und des pädagogischen Konzeptes sowie zur Arbeit am HBEP. Externe Referentinnen oder Referenten können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Querverweis:

- | | | |
|------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| -Standards der EKHN | - F 2.1.2 Personalgewinnung | - K 3.1 Partizipation der Eltern |
| - Qualitätsfacetten Leitbild | - F 2.3 Personalentwicklung | - K 3.2 Beratung... der Eltern |
| - Bunderahmenhandbuch | - F 3.5 Umgang mit Beschwerden | - K 4 Vernetzung |
| - F 1.1 Leitbild | - K 3.1 Partizipation der Eltern | - U 1 Öffentlichkeitsarbeit |
- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

Alle Fachkräfte haben die Möglichkeit an Fortbildungen teilzunehmen, um sich weiter zu bilden und ihr Wissen als MultiplikatorInnen in das Team zu geben im Sinne der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung der gemeinsamen Arbeit.

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit zu Supervision, um gezielt Themen intensiv zu bearbeiten. Dies gilt sowohl für die Leitung als auch für das Team.

Der Träger steht als Ansprechpartner für Leitungen, Mitarbeitende und Eltern jederzeit unterstützend zur Verfügung und ist darüber hinaus im Beschwerdemanagement (siehe Beschwerdemanagement) als Anlaufstelle für Eltern und Mitarbeitende fest verankert.

6.3. Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende in Kinderbetreuungseinrichtungen (siehe Anhang K 2.12.1.3)

Die Arbeit mit Kindern lebt vom Aufbau von Beziehungen und Vertrauen der Menschen untereinander. Vertrauensvolle Beziehungen sind jedoch nur in einem gewaltfreien Umfeld möglich.

Diese Selbstverpflichtungserklärung dient der Klarheit unserer Regeln zur professionellen pädagogischen Arbeit im Sinne des Schutzes der uns anvertrauten Kinder und ihrer Familien vor Gewalt.

Grundsätzlich erwarten wir von unseren Fachkräften, dass sie die Inhalte der Pädagogischen Konzeption, des Sexualpädagogischen Konzeptes sowie des Gewaltschutzkonzeptes der Einrichtung kennen und bereit sind, diese in ihrer Arbeit umsetzen.

- Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zu bewahren. Zudem achte ich auf Anzeichen von Vernachlässigung.
- Ich respektiere alle Kinder, Familien und KollegInnen in ihrer Einzigartigkeit, unabhängig ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion und Weltanschauung. Ich begegne ihnen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und Würde.
- Ich kommuniziere professionell und wertschätzend in alle Richtungen. Eltern werden mit „Sie“ angesprochen und sprechen ihrerseits ebenfalls die Mitarbeitenden mit „Sie“ an.
- Kinder spreche ich mit ihrem Namen an und vergebe keine Kosenamen. Ich unterstütze Kinder in ihrer Individualität und in ihrer Autonomieentwicklung und arbeite mit ihnen partizipatorisch und gewaltfrei.

- Ich achte das „Nein“ der Kinder und nehme deren individuelle Grenzsetzungen wahr und ernst.
- Unsere Einrichtung bietet den Kindern einen klaren Rahmen mit einem festen Tagesablauf und mit transparenten Regeln zu ihrer Sicherheit und Orientierung.
- Ich biete den Kindern gemäß ihres individuellen Entwicklungsstandes die Möglichkeit zur Selbstbestimmung, Mitsprache und Mitbestimmung im Sinne der Partizipation.
- Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und achte das Bedürfnis des Kindes nach Körperkontakt. Der Wunsch nach Körperkontakt soll ausschließlich vom Kind ausgehen.
- Kinder werden unter keinen Umständen geküsst.
- Ich reflektiere professionell, wie eng und wie lange Körperkontakt jeweils angebracht und notwendig ist und biete Kindern aktiv meine Aufmerksamkeit durch alternative Formen der Nähe an, z.B. durch das gemeinsame Spiel, durch Zuhören, Hand halten usw..
- Körperpflegemaßnahmen wie das Wickeln oder die Begleitung zu Toilettengängen dürfen nur mit der Zustimmung des Kindes erfolgen. Je nach Entwicklungsstand kann diese Zustimmung verbal oder nonverbal ausgedrückt werden. Nur Fachkräfte (bzw. Auszubildende in enger Absprache mit den Fachkräften) übernehmen diese sensiblen Aufgaben.
- Der Intimbereich eines Kindes darf ausschließlich zu den notwendigen Hygienemaßnahmen berührt werden.
- Der Intimbereich der Kinder ist vor den Blicken Fremder zu schützen. Ich achte darauf, dass Externe (Eltern, Praktikant/innen, Handwerker usw.) das Kinderbad nicht betreten, solange sich Kinder darin befinden. Für unser Fachpersonal muss das Kinderbad jederzeit einsehbar bleiben.
- Alle Kinderräume bleiben stets unverschlossen.
- Der Kontakt zu Kindern und Familien unserer Einrichtungen soll nicht auf den privaten Bereich ausgedehnt werden (z.B. durch Babysitting).

Dies dient dem Schutz der Kinder, Familien und Mitarbeitenden selbst in ihrem privaten Lebensbereich.

- Jegliche Kontakte oder Freundschaften, die zu den Familien bereits vor dem KiTaeintritt bestanden oder sich im privaten Bereich entwickeln, sind der Leitung mitzuteilen.
- Wir wünschen keine Kommunikation mit den Familien über Social-Media (z.B. WhatsApp-Gruppen). Für die Kommunikation nach außen nutze ich keine privaten, sondern ausschließlich einrichtungseigene Geräte.
- Bild- und Tonmaterial von den Kindern ist ebenfalls ausschließlich mit einrichtungseigenen Geräten anzufertigen und niemals für private Zwecke zu nutzen.
- Situationen oder Beobachtungen, die der Selbstverpflichtungserklärung widersprechen, müssen direkt angesprochen werden.

6.4. Anzeige von Kontakten im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende in Kitas und Krippen

Grundsätzlich wünschen wir im Sinne der Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes nicht, dass Kontakte über die professionellen Zusammenhänge der Einrichtungen (z.B. durch Babysitting) hinaus zu den Familien/ Kindern bestehen oder entstehen, um der Gefahr des Ausnutzens von Vertrauen für Übergriffigkeit auf der einen Seite oder ungerechte Sonderbehandlung auf der anderen Seite entgegenzuwirken.

In bestimmten Situationen (z.B. bei bestehenden Freundschaften vor Eintritt in die Kita, Verwandtschaftsverhältnissen oder Kontakten über die eigenen Kinder) lässt sich privater Kontakt nicht verhindern, soll aber unbedingt transparent gemacht werden.

Die Mitarbeitenden sind aufgefordert, Kontakte entsprechend anzuzeigen und zu beschreiben.

Die Mitarbeitenden werden explizit darauf hingewiesen, dass sie in diesem Zusammenhang besonders professionell und reflektiert mit Aspekten von Nähe und Distanz im Sinne des Gewaltschutzkonzeptes der Einrichtung umzugehen haben und eine Gleichbehandlung aller Familien und Kinder garantieren müssen

Die Datenschutzbestimmungen der Kita müssen, ungeachtet des persönlichen Kontaktes, jederzeit vollumfänglich garantiert werden können.

7. Präventionsmaßnahmen Kinder

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden. Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in unserer Einrichtung und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen

7.1 Unsere Grundhaltung - Respekt macht Kinder stark (siehe Leitbild)

Im Rahmen der Prävention vor körperlichem, seelischem und sexuellen Missbrauch können Kinder bei uns lernen, dass sie das Recht haben, über sich selbst zu bestimmen.

7.2. Bearbeitung des Themas mit den Kindern in unserer Einrichtung

Wir möchten, dass die Kita den Kindern als sicherer Ort dient.

Bezogen auf unseren Schutzauftrag und um diesem gerecht zu werden, versuchen wir die Kinder gleichermaßen zu stärken. Damit sie lernen, Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und Hilfe aufzusuchen/einzufordern und auch selbst aktiv dagegen vorzugehen.

Wir bieten den Kindern unterschiedliche Angebote und Möglichkeiten, diese Fähigkeiten zu erlernen, bzw. sie dafür zu sensibilisieren.

Dabei begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und führen einen gleichberechtigten Dialog mit ihnen. Alleine durch unseren täglich stattfindenden Morgenkreis, bekommen die Kinder die Möglichkeit, sich frei zu äußern und Probleme anzusprechen. Wir bemühen uns stets darum, auch die stilleren Kinder hierbei zu ermutigen ihre Meinung kundzutun.

Bei einem Wechsel eines Krippenkindes in den Elementarbereich, fungieren einige „Große“, als Paten für die „Kleinen“. Sie übernehmen in der Anfangszeit des Kindergartens „die Verantwortung“ für ein neues Kind, und helfen ihm aktiv bei der Eingewöhnung.

Einmal im Jahr behandeln wir das Thema „Das bin ich - Gefühle/mein Körper“. Dieses bearbeiten wir in verschiedenen Bereichen, wie z.B.: Körperwahrnehmung, Selbstvertrauen fördern, meine Familie und ich, usw.



- Wir ermutigen die Kinder, NEIN sagen zu dürfen und dass sie das Recht haben, die eigene Grenze auszudrücken
- Die Kinder entscheiden über Nähe und Distanz
- Das Verhalten untereinander wird, von den Kindern/Erzieher/innen im Laufe des Tages immer wieder beobachtet/reflektiert und kommuniziert
- Es gibt klare Regeln/Abmachungen bei Grenzüberschreitungen. Für jegliche Art von Gewalt gibt es klare Konsequenzen. Dies ist auch in den mit unseren Kindern erarbeiteten Gruppenregeln festgehalten.

Querverweis:

-Standards der EKHN	- F 2.1.2 Personalgewinnung	- K 3.1 Partizipation der Eltern
- Qualitätsfacetten Leitbild	- F 2.3 Personalentwicklung	- K 3.2 Beratung... der Eltern
- Bunderahmenhandbuch	- F 3.5 Umgang mit Beschwerden	- K 4 Vernetzung
- F 1.1 Leitbild	- K 3.1 Partizipation der Eltern	- U 1 Öffentlichkeitsarbeit

- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

7.3. Auszug aus unseren Gruppenregeln:

- Es wird niemand absichtlich verletzt
- Wenn ein Kind NEIN sagt oder „Lass das, ich will das nicht“ sagt, hören und achten wir darauf
- STOP-Regel: Wenn wir etwas nicht möchten, uns jemand weh tut o.ä., sagen wir laut: „STOP“, damit derjenige aufhört
- Wir tun vieles gemeinsam, da wir eine Gruppe sind (Morgenkreis, Aufräumen, Frühstück, Feiern usw....)
- Wir hören einander zu und reden miteinander (auf Augenkontakt achten
– Marte Meo)
- Wir nehmen aufeinander Rücksicht, wir achten aufeinander
- Wenn wir sehen, dass jemand Hilfe braucht, helfen wir
- Wir sagen immer Bescheid, wo wir hingehen (z.B. Toilette)
- Wir achten auf Körperhygiene
- Wir achten auf Tischkultur
- Wir achten die Umwelt
- Wir gehen sorgsam mit Dingen um
- Diese Regel ist auch auf das Leben der Kinder übertragbar und kann bei gefährlichen Situationen immer wieder genutzt werden (besonders wichtig bei Kontakt mit Fremden)
- Empathie und Gefühle erkennen: Regelmäßig üben wir mit den Kindern, zu erkennen, wie sich andere Kinder fühlen. Zudem schauen wir z.B., was wir machen können, wenn wir jemandem weh getan haben, damit es ihm/ ihr wieder besser geht.

7.4. Kinder haben Rechte in der Kita



Quelle: Kinderschutzbund Neustadt-Bad-Dürkheim; Jahresbericht 2020

Querverweis:

- Standards der EKHN
- F 2.1.2 Personalgewinnung
- K 3.1 Partizipation der Eltern
- Qualitätsfacetten Leitbild
- F 2.3 Personalentwicklung
- K 3.2 Beratung... der Eltern
- Bunderahmenhandbuch
- F 3.5 Umgang mit Beschwerden
- K 4 Vernetzung
- F 1.1 Leitbild
- K 3.1 Partizipation der Eltern
- U 1 Öffentlichkeitsarbeit
- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

7.5. Mitbestimmung – Die Kinderrunde & das Kinderparlament

7.5.1. Kinderrunden

Kinderrunden finden im Prinzip täglich in den Gruppen mit allen Gruppenmitgliedern statt. Die einzelnen Gruppen können frei entscheiden, wann, wie und wo sie ihre Kinderrunde gestalten, z.B. auf dem Bauteppich, im Stuhlkreis oder bei schönem Wetter auch draußen. Die Gestaltung der Kinderrunden ist individuell und richtet sich nach den Bedürfnissen der jeweiligen Kindergruppe.

Kinderrunden werden meist durch Rituale begleitet, um den Kindern Halt und Orientierung zu geben: Sie stärken zusätzlich die sozialen Kompetenzen und das Wir-Gefühl, indem wir z.B. besprechen, wer anwesend ist und wer fehlt bzw. ob vielleicht jemand Neues dabei ist.

Die Kinder lernen einander zuzuhören, dass ihre Meinung gehört wird. Sie üben vor anderen zu sprechen und die eigene Meinung zu äußern. Sie lernen verschiedene Meinungen kennen und Kompromisse zu finden. Sie erleben sich als aktive Mitgestalter. Sie lernen demokratische Prozesse kennen.

7.5.2. Kinderparlament



33

Nach Beginn eines neuen Kindergartenjahres findet die Wahl unseres Kinderparlamentes statt. Pro Kindergartengruppe werden vier Mitglieder für das Parlament gewählt. Die Wahl erfolgt gleichberechtigt durch die Kinder und Erzieher der jeweiligen Gruppe.

Das Kinderparlament wird von der Kindergartenleiterin und einer Erzieherin/ einem Erzieher begleitet.

Jeder gewählte Vertreter kann Themenvorschläge und Wünsche einbringen: Vorschläge für Ausflüge äußern, Essensvorschläge machen, Beschwerden vorbringen oder Regeln besprechen, anpassen oder auch neu aufstellen.

Die Kinderparlamentskinder werden in verschiedene Entscheidungen mit einbezogen, z.B. welche Getränke es bei einem Fest geben soll, oder ob ein neues Spielgerät gekauft werden soll...

Die Kinder werden in ihrer Meinung gehört, können mitdiskutieren und in für sie wichtigen Punkten mitentscheiden.

Die Vorschläge, Wünsche und Ergebnisse werden dann z.B. in der Kinderrunde von den jeweiligen Gruppen vorgestellt und durch die Leitung in die Teamsitzung eingebracht.

Die Kinder lernen, dass ihre Meinung wichtig ist.

Querverweis:

- | | | |
|------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| - Standards der EKHN | - F 2.1.2 Personalgewinnung | - K 3.1 Partizipation der Eltern |
| - Qualitätsfacetten Leitbild | - F 2.3 Personalentwicklung | - K 3.2 Beratung... der Eltern |
| - Bunderahmenhandbuch | - F 3.5 Umgang mit Beschwerden | - K 4 Vernetzung |
| - F 1.1 Leitbild | - K 3.1 Partizipation der Eltern | - U 1 Öffentlichkeitsarbeit |
- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

7.6. Sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung (siehe K 2.12.4)

Kinder dürfen bei uns Fragen zu Sexualität stellen und sich mit der eigenen Körperlichkeit auseinandersetzen. Wir betrachten die Sexualpädagogik als akzeptierende und förderliche Begleitung der Kinder in den Bereichen Individualität, Partizipation und Lebensweltorientierung.

Sexuelle Bildung macht Kinder stark in Bezug auf eigene Gefühle und die körperliche Wahrnehmung. Sie dient dem Schutz vor Grenzverletzung und Gewalt.

Nur wer eigene Gefühle kennt, um Zusammenhänge weiß und über Begrifflichkeiten von Körperlichkeit verfügt, kann Grenzverletzungen erkennen und benennen.

Wir beantworten alle Kinderfragen zu Körper, Körperunterschieden, geschlechtlichen Körperfunktionen, Zeugung, Schwangerschaft und Geburt, dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes entsprechend, kindgerecht.

Neugierde und Wissensdurst sind im Sexualpädagogischen Bereich, so wie in allen anderen Bereichen der kindlichen Entwicklung, zu akzeptieren und zu unterstützen.

Mit den verschiedenen Phasen der psychosexuellen Entwicklung von Kindern sind wir vertraut und stellen ihnen Rückzugsorte zur Verfügung, an denen sie allein oder mit anderen Kindern mit ihrer Körperlichkeit auseinandersetzen können, wenn sie dies möchten.

Regeln werden mit den Kindern altersgerecht besprochen.

Oberste Regel: **Ein „Nein! Heißt „Nein!“**

Wenn Kinder Interesse am eigenen Körper und auch am Körper anderer zeigen, beobachten wir die Kinder sensibel.

Es geht darum

- eigene sinnliche Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken
- Körperunterschiede zu begreifen
- Eigene Grenzen zu setzen und Grenzen anderer zu akzeptieren
- Ein „NEIN“ zu ungewolltem Körperkontakt zu üben



Wir intervenieren, wenn:

- Handlungen erzwungen werden, also von einem Kind unfreiwillig erduldet werden (Stichwort Machtgefälle / Versprechungen / Androhungen / körperliche Überlegenheit / unterschiedliche Entwicklungsniveaus)
- individuelle oder kulturelle Schamgrenzen überschritten werden
- es bewusst oder unbewusst zu körperlicher Gefährdung kommt
- Kinder bloßgestellt oder ausgelacht werden
- Kinder sich untereinander zu Praktiken von Erwachsenensexualität auffordern

Wir informieren Eltern, wenn ihr Kind Interesse am eigenen Körper und an sexualpädagogischen Themen zeigt und als Gesprächspartnerinnen zur Verfügung.

Querverweis:

- | | | |
|------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| -Standards der EKHN | - F 2.1.2 Personalgewinnung | - K 3.1 Partizipation der Eltern |
| - Qualitätsfacetten Leitbild | - F 2.3 Personalentwicklung | - K 3.2 Beratung... der Eltern |
| - Bunderahmenhandbuch | - F 3.5 Umgang mit Beschwerden | - K 4 Vernetzung |
| - F 1.1 Leitbild | - K 3.1 Partizipation der Eltern | - U 1 Öffentlichkeitsarbeit |
- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

8. Gewalt identifizieren

In einem kontinuierlichen Team-Arbeitsprozess reflektieren wir alle Formen des Verhaltens der Mitarbeitenden gegenüber den Kindern und teilen sie in 3 Bereiche ein.

Hieraus ergibt sich eine „Verhaltensampel“.

Die gemeinsame Festlegung auf angemessenes, kritisches und inakzeptables Verhalten veranschaulicht unsere pädagogische Haltung und erleichtert kollegiales Feedback und das Einschreiten bei Verstößen durch größtmögliche Klarheit und Transparenz.

8.1. Die Verhaltensampel

- Ein Führungs- und Steuerungselement im Sinne des Kinderschutzes

Pädagogisch angemessenes Verhalten:

- Ko-Konstruktive Haltung zu Kindern,
- kooperative Sichtweise (Zusammenarbeit in alle Richtungen)
- Achten kindlicher Integrität und Selbstbestimmung
- Schaffen und Gewährleisten von verlässlichen Strukturen (z.B. Tagesabläufe)
- Hohes Reflexionsvermögen
- Professionelle Nähe-Distanz-Balance
- Verlässlichkeit
- Freundlichkeit
- Auf Augenhöhe sein
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Unvoreingenommenheit
- Wertschätzung aller Familien (unabhängig von Herkunft, Familienmodell und sexueller Orientierung)
- Teamfähigkeit und Wertschätzung im Kollegium
- Gewaltfreie Kommunikation
- Einhalten und Einfordern von Absprachen
- professionelle Haltung
- Grenzüberschreitungen unter Kindern und von Kolleg*innen erkennen und unterbinden
- Kinder unterstützen bei Konfliktlösungen

Pädagogisch kritisches und für die kindliche Entwicklung nicht förderliches Verhalten:

- sozialer Ausschluss der Kinder
- sich über Kinder lustig machen
- nicht-ausreden lassen
- bewusstes Wegschauen
- Regeln werden nicht eingehalten, nicht überprüft oder ohne Absprache eigenmächtig verändert
- Kinder werden nicht gleichbehandelt
- unsicheres Handeln
- Überforderung und hoher pädagogischer Lernbedarf
- nicht-kongruentes Verhalten
- fehlende Wertschätzung gegenüber der Herkunftskultur oder der Familienstruktur.

Das geht gar nicht:

- Integrität des Kindes missachten
- Ein Kind zu etwas zwingen
- körperlich werden (zerren, schütteln, schlagen usw..)
- diskriminieren, ausgrenzen
- Angst machen
- nicht beachten
- bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Intim anfassen
- Küssen
- Vertrauen brechen
- Kinder erniedrigen
- Kinder beleidigen
- Sozialer Ausschluss oder Isolation
- Aggressivität jeder Ausprägung
- Kinder vernachlässigen (Körperpflege, Nahrung...)
- Filme oder Fotos eines Kindes mit dem privaten Handy/der privaten Kamera aufnehmen, ins Internet stellen... erniedrigen, beleidigen, Vernachlässigung

9. Meldung Kindeswohlgefährdung

9.1. Meldepflicht

Gemäß § 47 SGB VIII sind Träger von Kitas verpflichtet, „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder (...) zu beeinträchtigen“, der Aufsichtsbehörde, also dem Jugendamt, zu melden.

In Bezug auf die Verhaltensampel ist dies spätestens angezeigt, wenn sich Übergriffe im roten Bereich der Verhaltensampel abspielen. Die Leitung wird den Träger immer einbeziehen.

Die Art der Meldung erfolgt schriftlich unter Angabe der Einrichtung, des Geschehens, der handelnden Personen, des/der betroffenen Kindes/ Kinder. Weiter wird die Art der eingeleiteten oder geplanten Gegenmaßnahmen, die Information an die Personenberechtigten, Infos über andere befassende Behörden und die Bewertung der Ereignisse und Konsequenzen, die aus dem Vorfall gezogen werden, erfragt (siehe Anhang).

Eine Nicht-Meldung ist ordnungswidrig und nach § 104 Abs.1 Nr.3 SGB VIII bußgeldbewehrt.

9.2. Meldung einer Kindeswohlgefährdung in einer Kindertageseinrichtung nach § 47 SGB VIII

38

Der Vordruck vom Main-Taunus-Kreis zu o.g. Angelegenheit befindet sich im Anhang (K 2.12.2.6)

9.3. Prozess der EKHN „Intervention bei Wissen oder Verdacht von Gewalt innerhalb der Einrichtung

Der Ablaufprozess der EKHN befindet sich im Anhang (K 2.12.2.7).

Querverweis:

- | | | |
|------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| -Standards der EKHN | - F 2.1.2 Personalgewinnung | - K 3.1 Partizipation der Eltern |
| - Qualitätsfacetten Leitbild | - F 2.3 Personalentwicklung | - K 3.2 Beratung... der Eltern |
| - Bunderahmenhandbuch | - F 3.5 Umgang mit Beschwerden | - K 4 Vernetzung |
| - F 1.1 Leitbild | - K 3.1 Partizipation der Eltern | - U 1 Öffentlichkeitsarbeit |
- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

10. Auf Fehlverhalten reagieren

10.1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Konsequenzen aus Fehlverhalten, die gemäß § 47 SGB VIII gemeldet sind, sind, je nach Schwere der Ausprägung, häufig arbeitsrechtlicher (manchmal auch strafrechtlicher) Art, mit dem Ziel, die Kinder zu schützen und weiteren Schaden abzuwenden:

Mit **Arbeits- und Dienstanweisungen** macht der Träger von seinem Weisungsrecht Gebrauch und formuliert konkret, wie bestimmte Aufgaben zu erfüllen sind.

Die **Ermahnung** macht deutlich, dass der/die Angestellte sich zu einer bestimmten Situation nicht korrekt verhalten hat und der Arbeitgeber dringend eine Verhaltensänderung fordert.

Eine **Abmahnung** dient der Androhung einer Kündigung bei Nichtänderung eines Fehlverhaltens, das der Arbeitgeber als Vertragsverstoß interpretiert.

Eine **Kündigung** stellt die schärfste Art der arbeitsrechtlichen Maßnahme dar. Sie erfolgt nach § 623 BGB schriftlich und unter Berücksichtigung von Fristen unter Hinzuziehung des Personalrates.

Die **fristlose Kündigung** kann gemäß § 626 BGB gültig werden „wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann“.

Dies tritt in Kraft, wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich eine Fachkraft gravierend schuldhaft falsch verhält/verhalten hat. Auch Verdachtskündigungen sind, nach Anhörung der/des Betroffenen, bei Vermutung von besonders gravierend falschem Verhalten möglich.

10.2. Strafrechtliche Konsequenzen

Bei gravierender körperlicher, seelischer und/oder sexueller Gewalt durch pädagogische Fachkräfte muss, nach einer Plausibilitätskontrolle aller Anhaltspunkte, in Abstimmung mit der Leitung, dem Träger und den Sorgeberechtigten des/der Betroffenen und unter Hinzuziehung von Fachstellen eine Strafanzeige in Betracht gezogen werden.

Angst vor Imageschäden für Träger oder Einrichtung sind kein berechtigter Grund, auf eine Strafanzeige zu verzichten. Es kann aber, nach sehr sorgfältiger Abwägung, im Sinne des Opferschutzes sinnhaft sein, auf eine Strafanzeige (vorerst) zu verzichten.

In einem vom Bundesministerium herausgegebenen Leitfaden („Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“) heißt es dazu: „Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen.“ (ebd., S.48) Um dies zu beurteilen, wird die Einbeziehung eines unabhängigen Sachverständigen dringend empfohlen.

Die Einschätzung der Erziehungsberechtigten zu den Folgen einer Strafverfolgung ist vom Träger zu hören und bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, zwingt ihn aber nicht dazu, auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu verzichten. Der Träger kann auf eine Anzeige nur dann verzichten, wenn er sicherstellen kann, dass die Gefährdung des Opfers und/oder anderer Opfer durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Zur Sicherstellung der Gewähr muss der Träger auf fachlich qualifizierte, unabhängige Beratung zurückgreifen. „Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution. Das Gespräch mit dem Opfer, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren.“ (ebd., S.50f)

10.3. Verfahren zur Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden

40

Erweist sich ein Verdacht gegen Kollegen/Kolleginnen nach sorgfältiger (evtl. auch juristischer) Klärung als unbegründet, muss der betroffene Mitarbeitende rehabilitiert und der gute Ruf der Einrichtung wiederhergestellt werden.

Folgende Maßnahmen dazu werden ergriffen:

- Ehrerklärung gegenüber dem/der zu Unrecht Verdächtigten

Der Träger verfasst eine schriftliche Erklärung über das Bedauern der Vorwürfe sowie über die Tatsache, dass diese unbegründet waren. Die Übergabe erfolgt nach Absprache mit der/ dem Betroffenen in einem für sie/ ihm geeigneten Rahmen.

- Information in schriftlicher oder mündlicher Form zum Zwecke der Rehabilitation

Diese geht an alle Mitarbeitenden, die im beruflichen Kontext Kenntnis von dem Verdacht hatten und an die Eltern der Einrichtung (z.B. in Form eines Elternabends oder eines Elternbriefes) mit dem Hinweis, dass zu keiner Zeit eine Gefahr von der beschuldigten Person ausgegangen ist. Verbunden wird dies von Trägerseite mit der dringenden Bitte, Rufschädigung gegen den/die Betroffene und die Einrichtung zu unterlassen.

Querverweis:

- | | | |
|------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| -Standards der EKHN | - F 2.1.2 Personalgewinnung | - K 3.1 Partizipation der Eltern |
| - Qualitätsfacetten Leitbild | - F 2.3 Personalentwicklung | - K 3.2 Beratung... der Eltern |
| - Bunderahmenhandbuch | - F 3.5 Umgang mit Beschwerden | - K 4 Vernetzung |
| - F 1.1 Leitbild | - K 3.1 Partizipation der Eltern | - U 1 Öffentlichkeitsarbeit |
- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest



Sollte der Verdacht gegen die/den Mitarbeitenden in die Presse und/oder die sozialen Medien gelangt sein, sorgt auch dort der Träger für Maßnahmen der Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigten Person und der Einrichtung. Es erfolgt die Erklärung, dass der Verdacht sorgfältig geprüft und sich als unberechtigt erwiesen hat.

In der Folge fördert der Träger bewusst eine positive Berichterstattung über die Arbeit der Einrichtung, um deren guten Ruf wiederherzustellen.

Aufarbeitung

Der Träger unterstützt die Aufarbeitung der Geschehnisse rund um die Verdächtigung. Dies bezieht sich sowohl auf die zu Unrecht verdächtige Person selbst, als auch auf das betroffene KiTa-Team. Er bietet Unterstützung zur Wiederherstellung der Vertrauensbasis. Dies kann, je nach Wunsch, z.B. in Form von Mitarbeitergesprächen, Supervision und/ oder einer professionell geleiteten Abschlussrunde geschehen.

Die Leitung und das KiTa-Team werden den Fall zum Anlass nehmen, die vorhandenen Strukturen (die einen Übergriff zumindest theoretisch erlaubt hätten) zu überarbeiten, um die Kinder und die Mitarbeitenden noch besser schützen zu können.

Unterstützungsangebot bei Wechselwunsch

Der Arbeitgeber berät, begleitet und unterstützt zu Unrecht Verdächtige schnell und unbürokratisch. Wenn betroffenen Mitarbeitende den Wunsch äußern, die Einrichtung zu verlassen bzw. zu wechseln oder sich innerhalb der Aufgabenbereiche des Trägers umzuorientieren oder sich beruflich neu zu orientieren, steht der Träger ihnen unterstützend zur Seite.

11. Zusammenarbeit mit den Eltern

Wenn es um das Thema Kinderschutz geht, ist eine partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (im folgenden nur Eltern benannt) von großer Wichtigkeit.

Eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern gehört zum Selbstverständnis unserer Einrichtung. Durch unsere regelmäßigen Tür-und-Angel-Gespräche, Elterngespräche/Entwicklungsgespräche, Elternbeiratssitzungen und Elternabende, haben wir guten Kontakt zu den Eltern.

Dieses ist besonders in Krisen- und Konfliktsituationen wichtig.

Bei unserem Schutzauftrag wird die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern bei der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos so zeitig wie möglich angestrebt.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Eltern- und/oder Kinderbeteiligung wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und in der Falldokumentation begründet.

Alle Eltern werden als Partner bei uns im Haus wahrgenommen.

Die Eingewöhnungszeit, angelehnt an das „Berliner Eingewöhnungsmodell“, ermöglicht den Eltern, einen Einblick in unsere Arbeit und Handlungen zu bekommen.

Eine Möglichkeit der aktiven Mitarbeit und des Austausches der Eltern, sowohl untereinander als auch mit der Leitung und dem Träger, bietet die Mitwirkung im Elternbeirat.

Bei Themenelternabenden, z.B. Marte Meo Feierabend, besteht die Möglichkeit sich im Einzelgespräch oder in Kleingruppen mit den Fachkräften der Kita Vogelnest auszutauschen.

Die Eltern werden darüber informiert, wenn es zu einem Konflikt unter ihren Kindern gekommen ist. Bei kleineren Auseinandersetzungen ist das nicht zwingend notwendig.

Aber auch von Elternseite werden Informationen an uns herangetragen, durch die wir somit auf eventuelle Missstände aufmerksam gemacht werden.

Neben den Datenschutzbestimmungen, das Verbot fremde Kinder zu fotografieren und/oder zu filmen, achten wir sehr auf die Abholberechtigungen für unsere Kinder. Will eine unangekündigte Person ein Kind aus der Kita abholen, so geschieht das ausschließlich mit der Erlaubnis der Eltern.

12. Das Beschwerdemanagement in der Kita (siehe auch F 3.5)

12.1. Beschwerdemanagement Eltern

Beschwerden sind Chancen! - Aussagen einer reklamationsfreudigen Haltung.

Eltern sind für uns Erziehungspartner.

Die Mitwirkung von Eltern erfordert, dass wir sie als Experten ihrer Kinder betrachten.

Kinder und Eltern haben grundsätzlich immer ein Beschwerderecht.

Kritik und Beschwerde sind Wege aus Unmündigkeit und Passivität.

Wenn Eltern mitwirken sollen, dann schließt dies das Recht auf Beschwerde ein.

Wer sich bei uns beschwert, macht uns ein Kommunikationsangebot.
Wir gehen jeder Beschwerde sorgfältig nach, auch wenn sie uns spontan nicht einleuchtet und uns die Behandlung unangenehm ist.

Dies gilt nicht nur für Eltern, sondern auch für die Arbeit mit den Kindern, sowie für die Zusammenarbeit im Team und mit dem Träger.

43

Wir begegnen uns im Umgang miteinander in gegenseitiger Achtung und Respekt (siehe auch Verhaltenskodex).

Wir haben unsere professionelle Rolle im Fokus.

Eltern werden informiert über das Beschwerdeverfahren

- Beim Aufnahmegespräch
- beim Erstgespräch mit den Gruppenfachkräften
- bei Elternabenden
- durch Hinweise an der Kita
- bei Elternbefragungen
- im täglichen Dialog mit den pädagogischen Fachkräften
- über die Elternvertreter
- über den Träger

Querverweis:

-Standards der EKHN	- F 2.1.2 Personalgewinnung	- K 3.1 Partizipation der Eltern
- Qualitätsfacetten Leitbild	- F 2.3 Personalentwicklung	- K 3.2 Beratung... der Eltern
- Bunderahmenhandbuch	- F 3.5 Umgang mit Beschwerden	- K 4 Vernetzung
- F 1.1 Leitbild	- K 3.1 Partizipation der Eltern	- U 1 Öffentlichkeitsarbeit

- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

Die zuständigen Ansprechpersonen sind bekannt:

- Mitarbeitende der Gruppen
- Leitung Bärbel Warmbier
- Stellvertretende Leitung Tanja Seitz
- Trägervertreter: Charlotte Weißenberger
- Elternbeiratsvorsitzende Jasmin Kielinger
- Elternbeiräte der Gruppen

Konkret heißt Beschwerdemanagement für uns:

- Wir hören aufmerksam zu
- Wir sind offen für andere Meinungen
- Wir lassen Beschwerden zu
- Wir nehmen Beschwerden ernst

Beschwerden werden, ganz unterschiedlich, an uns herangetragen:

- Mündlich
- Schriftlich (per Brief, Email, über die Elternumfrage)
- Über den Elternbeirat
- Über den Träger

Beschwerden werden sachlich und zügig bearbeitet.

12.2. Systematischer Ablauf einer Beschwerde:

- Beschwerde wird eingereicht
- Beschwerde aufnehmen und dokumentieren (Erfassungsbogen)
- Weiterleiten, prüfen und dokumentieren
- Beschwerde berechtigt? (siehe: Differenzierung der Beschwerden)
- Maßnahmen einleiten und durchführen
- Rückmeldung geben
- Information des Meldenden
- Wirksamkeitsprüfung

12.3. Differenzierung einer Beschwerde:

Handelt es sich eher um einen Hinweis oder eine Beschwerde?

Indizien, die eher für eine Einstufung als Hinweis sprechen	Indizien, die eher für eine Einstufung als Beschwerde sprechen
<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt ist als eher niederschwellig einzustufen • geringes Maß an Emotion bei der Mitteilung • Ursache ist leicht behebbbar bzw. Situation ist leicht zu klären 	<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt hat mit den Organisationsstrukturen zu tun oder Inhalt hat mit der Bewertung einer vergangenen Situation oder einer Planung zu tun • mittleres oder höheres Maß an Emotion bei der Mitteilung • es ist keine unmittelbare Behebung oder Klärung möglich

Die Leitung wird über Beschwerden kurzfristig informiert.

Beschwerden werden verschriftlicht und im kleinen Rahmen oder bei Bedarf im Team und/ oder mit dem Träger thematisiert. Unsere Sichtweise und Planungen zum Beschwerdethema werden protokolliert.

Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung unserer Arbeit.

Ziel ist eine hohe Zufriedenheit – bei Kindern, Eltern, Team und Träger.

Bei Bedarf wird der Elternbeirat informiert.

Eltern erhalten zeitnah eine Rückmeldung zu ihrer Beschwerde (falls es sich um eine anonyme Beschwerde gehandelt hat, wird bei Bedarf allgemein informiert).

Die Rückmeldung kann in einem persönlichen Gespräch, per Brief oder E-Mail erfolgen.

Wir gehen individuell auf Eltern ein.

Wir bieten Eltern die Möglichkeit einer Hospitation an, um einen Einblick in den Kita Alltag zu geben.

Durch Aushänge, Newsletter und weitere schriftliche, so wie mündliche Informationen machen wir unsere Arbeit möglichst transparent.

Ein „Beschwerdebrieffkasten“ – bei uns „Feed-Back-Box“ steht den Eltern zur Verfügung.

Alle zwei Jahre wird den Eltern ein anonymer Online-Umfragebogen zur Verfügung gestellt.

Benötigen Eltern Unterstützung in ihrer Erziehungskompetenz stehen wir beratend zur Verfügung, weisen auf Hilfsmöglichkeiten hin und bieten Gespräche an.
Wir weisen auf unsere Marte Meo Therapeuten hin. (Flyer stehen zur Verfügung)

12.4. Beschwerdemanagement Kinder

Auch unsere Kinder dürfen sich beschweren:

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann. Sowohl verbale Äußerungen als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich.

Ältere Kindergartenkinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Kleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden müssen. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig.

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können

46

Wir nehmen die Kinder und ihre Meinung wahr und ihre Beschwerden ernst.

Wir sind sensibel für die Sichtweise der Kinder.

Wir hören zu und bieten zeitnah Hilfe an. Gerade auch Hilfe zur Selbsthilfe.

Wir unterscheiden verschiedene Arten der Beschwerde:

- die spontane Beschwerde, zum Beispiel in einer Freispielsituation
- die Beschwerde, die Raum in der Kinderrunde oder Kinderkonferenz zur Klärung braucht
- Befragung der Kinder
- Kindersprechstunde
- Kreative Meinungsäußerungen (Zeichnungen, was sie wieder einmal machen möchten...)

Dies wird nicht an ein Mindestalter gebunden oder an eine bestimmte sprachliche Kompetenz. Die Herausforderung an die Fachkräfte, auch körpersprachliche und mimische Meinungsäußerungen als Beschwerdemöglichkeiten wahrzunehmen und zuzulassen, nehmen wir bewusst an.

In unserer Einrichtung können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z.B. Angebote, Essen, Regeln etc.

Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft als auch im gemeinsamen Morgenkreis oder einer Kinderkonferenz vorbringen.

Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher. Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

Kinder sollen in zahlreichen Lernchancen die Erfahrung machen, dass Beschwerden erwünscht, ernstgenommen und erfolgreich sind.

Damit wird ihre Selbstwirksamkeit gestärkt, ihr Selbstwertgefühl gesteigert und sie werden geübt darin, für sich selber einzutreten.

In den Teambesprechungen werden Beschwerden der Kinder thematisiert und dokumentiert und finden Eingang in den Alltag und die ständige Überarbeitung des Kita-Konzeptes und des Gewaltschutzkonzeptes.

12.5. Beschwerdemanagement Mitarbeitende

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten.

Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder verstehen sich untereinander. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur.

Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen, sowie sich einem Konflikt zu stellen.

Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier – Augen – Gespräch“, durch Einbeziehung der Kindergartenleitung, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen oder Supervisionen angesprochen werden.

Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden.

Querverweis:

-Standards der EKHN	- F 2.1.2 Personalgewinnung	- K 3.1 Partizipation der Eltern
- Qualitätsfacetten Leitbild	- F 2.3 Personalentwicklung	- K 3.2 Beratung... der Eltern
- Bunderahmenhandbuch	- F 3.5 Umgang mit Beschwerden	- K 4 Vernetzung
- F 1.1 Leitbild	- K 3.1 Partizipation der Eltern	- U 1 Öffentlichkeitsarbeit

- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart. Parallel dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger hinzugezogen werden.

Beschwerdemanagement im Team heißt für uns auch (siehe auch Verhaltenskodex Team) einen offenen und achtsamen Umgang untereinander zu pflegen.

Dafür stehen pädagogische Arbeitstage, Dienstbesprechungen, Einzelgespräche, sowie Mitarbeitergespräche zur Verfügung.

Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit einer Situation, einem Sachverhalt oder mit der Zusammenarbeit unzufrieden, hat sie bzw. er die Möglichkeit zum direkten persönlichen Austausch, sowohl mit den Kollegen/innen als auch mit der Leitung

Bei Gesprächsbedarf steht die Bürotür der Leitung immer offen.

Der Pfarrer ist regelmäßig in der Kita und steht für Gespräche zur Verfügung.

Der Erfahrung nach erfolgen die meisten Beschwerden im direkten Austausch. Daher bieten wir uns regelmäßig für Gespräche an – „Tür- & Angelgespräche“.

Wir besprechen im Team, wie wir uns bei persönlichen Angriffen verhalten.

- Gespräch sachlich beenden, mit dem Hinweis, dass es sich hier um einen persönlichen Angriff handelt
- Info an Leitung und/oder Träger
- Leitung sucht im gemeinsamen Gespräch nach sachlichen Gründen

Unser Beschwerdemanagement wird regelmäßig in Teamsitzungen besprochen, überprüft und weiterentwickelt.

Das Vogelnest-Team tauscht sich regelmäßig über konstruktive Kommunikationsstrategien aus und ist geübt in wertschätzendem und lösungsorientiertem Feedback.

Neue Mitarbeitende werden in unser Beschwerdeverfahren eingeführt und erhalten Unterstützung beim Umgang mit Beschwerden.

13. Partizipation

Unter Partizipation versteht man einen Sammelbegriff für sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung.

13.1. Beteiligung von Kindern

Das Recht der Kinder auf Beteiligung stellt für uns einen pädagogischen Auftrag und ein politisches Ziel dar.

Wenn Kinder aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben, wenn sie bei Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen können, tragen sie zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei.

Daraus misst sich die Qualität unserer pädagogischen Arbeit, wie gut wir die Bedürfnisse und Lebenssituationen der Kinder berücksichtigen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Herkunft und Religion.

Kinder können komplexe technische, wirtschaftliche oder rechtliche Zusammenhänge oft noch nicht richtig einschätzen. Damit dies gelingt, müssen sie durch Erwachsene begleitet, ermutigt und unterstützt werden. Mit diesem Bewusstsein lernen die Kinder eigene Wünsche, Bedürfnisse und Ideen zu äußern, Anliegen vorzutragen, diese um- und durchzusetzen sowie Verantwortung zu tragen.

Hervorzuheben ist die Tatsache, dass Kinder andere Kompetenzen mitbringen, die viele Erwachsene nicht – mehr – besitzen: Phantasie, Kreativität, Spontaneität und Begeisterungsfähigkeit.

Partizipation muss im Alltag erst geübt und von den Erwachsenen gelebt werden. Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut.

Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen.

Sie üben, die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren und lernen mit Konflikten konstruktiv umzugehen.

Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann somit wachsen. Sie erfahren dadurch eine große Selbstwirksamkeit. Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt.

Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Querverweis:

- | | | |
|------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| -Standards der EKHN | - F 2.1.2 Personalgewinnung | - K 3.1 Partizipation der Eltern |
| - Qualitätsfacetten Leitbild | - F 2.3 Personalentwicklung | - K 3.2 Beratung... der Eltern |
| - Bunderahmenhandbuch | - F 3.5 Umgang mit Beschwerden | - K 4 Vernetzung |
| - F 1.1 Leitbild | - K 3.1 Partizipation der Eltern | - U 1 Öffentlichkeitsarbeit |
- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

Durch gelebte Teilhabe erleben die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden.

Partizipation unterstützt Integration und Inklusion.

Der Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die dem „Anderssein“ entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis, die intoleranten und/oder radikalen Haltungen entgegenwirkt. Dadurch wird eine selbstbewusste Lebensgestaltung verbunden mit einem solidarischen Miteinander gefördert.

Hier ist ganz besonders die Haltung der pädagogischen Fachkräfte als Vorbildfunktion gefragt. Die Mitarbeiter sind gefordert, die Kinder sehr situativ zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern.

13.2. Beteiligung von Eltern

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen" (§ 22a Abs. 2 SGB VIII)

50

Aus dieser Festlegung im Gesetzestext lassen sich unterschiedliche Formen der Partizipation folgern:

- Transparenz der pädagogischen Arbeit
Transparenz setzt zugleich eine Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern voraus. Das Abstimmen der Erziehungsziele und des Erziehungsverhaltens steht an erster Stelle. Eltern haben einen Anspruch darauf, zu erfahren wie ihr Kind in der Einrichtung den Tag erlebt.

Dafür haben wir vielfältige Angebote, um die pädagogische Arbeit offen zu legen:

- Aufnahme- bzw. Vorstellungsgespräch
- Informationsveranstaltungen
- Tag der offenen Tür
- Entwicklungsgespräche, Reflexionsgespräche nach der Eingewöhnung
- Aushänge an den Gruppen-Pinnwänden
- Elterninformationen über die stay informed App
- Homepage mit Veröffentlichung der Einrichtungs- und Schutzkonzeption unserer Kita
- Einladungen zu Veranstaltungen

Querverweis:

-Standards der EKHN	- F 2.1.2 Personalgewinnung	- K 3.1 Partizipation der Eltern
- Qualitätsfacetten Leitbild	- F 2.3 Personalentwicklung	- K 3.2 Beratung... der Eltern
- Bunderahmenhandbuch	- F 3.5 Umgang mit Beschwerden	- K 4 Vernetzung
- F 1.1 Leitbild	- K 3.1 Partizipation der Eltern	- U 1 Öffentlichkeitsarbeit
- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm		

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

13.2.1. Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes

Mütter und Väter haben nicht nur das Recht zu erfahren, wie ihr Kind in der Kindertagesstätte erzogen, gebildet und betreut wird, sondern auch das Recht, z.B. bei Feststellung von Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohende) Behinderungen usw. mitzubestimmen, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird, ob besondere heilpädagogische oder therapeutische Maßnahmen notwendig sind und - falls ja - wo und wie diese durchgeführt werden.

Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern können jedoch nur in dem Maße berücksichtigt werden, in dem sie dem Wohl des betroffenen Kindes entsprechen.

Ferner sollten sie mit der Konzeption unserer Kindertagesstätte im Einklang stehen, von den Fachkräften pädagogisch vertreten werden können und unter den gegebenen Rahmenbedingungen umzusetzen sein

13.2.2. Mitwirkung im Elternbeirat

Im Elternbeirat nehmen von der Gesamtelternschaft gewählte Eltern teil. Sie geben den pädagogischen Fachkräften Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern und stellen sich schützend vor sie, falls einzelne Eltern unerfüllbare Wünsche oder unberechtigte Kritik äußern. So werden sie für die pädagogischen Fachkräfte zu Bündnispartnern und Wegbegleitern

13.3 Beteiligung von Mitarbeitern

Partizipation als Handlungskompetenz und gelebte Praxis lässt sich nur durchsetzen, wenn die Betroffenen – pädagogische Fachkräfte und Leitung – davon überzeugt sind, dass Partizipation gelingen kann und notwendig ist, um qualitativ hochwertig pädagogisch zu arbeiten.

Dafür brauchen die Fachkräfte zunächst selbst ein Recht auf Beteiligung. Dies gelingt, indem das Team an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie als Ausführende direkt betreffen, beteiligt wird.

Einerseits zu leiten und andererseits zu begleiten, ist dabei Teil des Profils der Einrichtungsleitung.

In einer demokratischen Teamkultur können Ressourcen einzelner Teammitglieder am besten zum Tragen kommen, unterschiedliche Sichtweisen einfließen und damit gemeinsame Entscheidungen hervorbringen.

Partizipation im Team ist ein wesentlicher Motor für eine nachhaltige Organisationsentwicklung.

14. Personalmanagement (siehe auch F 2)

14.1. Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalauswahl und-entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können.

Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln des Kindergartens und Vereinbarungen zur Prävention. Inhalt des Gespräches sind das Kinderschutz- und Gewaltschutzkonzept unserer Kita, sowie das Durchlesen und Besprechen der zu unterzeichnenden Selbstverpflichtungserklärung.

Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und der Kindergartenkonzeption bieten Einblick in unseren Alltag.

Zusätzlich wird der Bewerber zu einer Probearbeit eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.

14.2. Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerberinnen und Bewerbern darüber in Austausch.

14.3. Erweitertes Führungszeugnis

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII.

Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.



14.4. Einarbeitung (siehe auch Einarbeitungskonzept)

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten/-innen eine Einweisung durch die Kita-Leitung statt mit:

- Einrichtungsspezifisches Kinderschutz- und Gewaltschutzkonzept
- Schweigepflichtserklärung / Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Verhaltenskodex
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- Einrichtungsspezifisches Hygienekonzept
- Nachweis des Impfstatus (Masernschutz)

Bei Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen (Schüler/innen) ohne Vertrag gilt:

- Einweisung über Schutzvereinbarungen durch die Anleitung
- Selbstverpflichtungserklärung (anstatt Führungszeugnis)
- Verhaltenskodex
- DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
- Schweigepflichtserklärung / Wahrung des Betriebsgeheimnisses

Querverweis:

- | | | |
|------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| -Standards der EKHN | - F 2.1.2 Personalgewinnung | - K 3.1 Partizipation der Eltern |
| - Qualitätsfacetten Leitbild | - F 2.3 Personalentwicklung | - K 3.2 Beratung... der Eltern |
| - Bunderahmenhandbuch | - F 3.5 Umgang mit Beschwerden | - K 4 Vernetzung |
| - F 1.1 Leitbild | - K 3.1 Partizipation der Eltern | - U 1 Öffentlichkeitsarbeit |
- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

15. Umgang mit dem Gewaltschutzkonzept

Bekanntmachung, Umsetzung und Überprüfung dieser Gewaltschutzkonzeption

Das Vogelnest-Team ist an der Erarbeitung dieses Konzeptes vollumfänglich beteiligt gewesen.

Zur ständigen Ansicht liegt ein ausgedrucktes Exemplar im Mitarbeiteraum bereit.

Das Kollegium überprüft die Wirksamkeit des Gewaltschutzkonzeptes und entwickelt es kontinuierlich weiter, z.B. im Austausch miteinander und bei der Bearbeitung von Beschwerden. Regelmäßig besteht dazu Gelegenheit in der gemeinsamen wöchentlichen Dienstbesprechung, im Austausch mit der Leitung und bei Bedarf in Form von Supervision und Konzeptionstagen.

Auch der Träger, die Fachberatung der EKHN und das Jugendamt sind für das Team in Fragen des Gewaltschutzes in der Einrichtung mögliche Ansprechpartner*innen.

Für Neueinstellungen (und Bestandpersonal) wird trägerseitig eine zu unterzeichnende Selbstverpflichtungserklärung gefordert, die wichtige Punkte des vorliegenden Gewaltschutzkonzeptes bündelt. Mit der Unterzeichnung bestätigen neue Mitarbeitende die Kenntnis über das Gewaltschutzkonzept ihrer Einrichtung und verpflichten sich, nach den dort verschriftlichen Standards zu arbeiten.

54

Dazu wird in Einstellungsgesprächen auch die Bereitschaft und die Haltung erfragt.

Die Eltern wurden über rechtliche Grundlagen und den Entstehungsprozess des Gewaltschutzkonzeptes informiert, sowohl als Ankündigung an Elternabenden als auch über den Elternbeirat. Die Kita hat den Eltern Mitarbeit an der Konzeption angeboten.

Das Gewaltschutzkonzept wird, ebenso wie die pädagogische Konzeption der Einrichtung, durch den Träger veröffentlicht auf der Homepage der Kita.

Veränderungen am Gewaltschutzkonzept werden vom Team verschriftlicht, dem Träger und dem Jugendamt vorgelegt und dann den Eltern

Kriftel, 10.05.2024

Thomas Milkowitsch

Bärbel Warmbier

Kirchenvorstands-vorsitzender

Leitung Ev. Kita Vogelnest

Querverweis:

-Standards der EKHN	- F 2.1.2 Personalgewinnung	- K 3.1 Partizipation der Eltern
- Qualitätsfacetten Leitbild	- F 2.3 Personalentwicklung	- K 3.2 Beratung... der Eltern
- Bunderahmenhandbuch	- F 3.5 Umgang mit Beschwerden	- K 4 Vernetzung
- F 1.1 Leitbild	- K 3.1 Partizipation der Eltern	- U 1 Öffentlichkeitsarbeit
- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm		

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest

1. Anlage:

Ansprechpartner des Trägers

nach § 4 der Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII und die Sicherstellung der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII zwischen dem Jugendamt MTK und dem Träger der Ev. Auferstehungskirche Kriftel sind folgende Personen Ansprechpartner im Rahmen des Kinderschutzes

- **Insoweit erfahrene Fachkraft (Insofa):**
Herr Tilmann Weckesser Tel. 06196 – 65923-75
Tilmann.weckesser@mtk.org

- **Sozialer Dienst Jugendamt MTK**

Sabrina Popperl
Isabell Neugebauer
Kita-befa@mtk.org

Tel. 06192 / 201 – 2439
Tel. 06192 / 201 – 2017

EKHN

- **Fachberatung:**
Carolin Metje Tel. 06151 – 6690-248
Carolin.metje@ekhn.de
- **Fachberatung Kinderschutz**
Andrea Sälinger Tel. 06151 – 6690-234
Andrea.saelinger@ekhn.de



Weitere Anlagen:

K 2.12.0 Unser Verhaltenskodex

K 2.12.1.1 Risikoeinschätzungsbogen für Kinder in der Kita

K 2.12.2.5 Risikoanalyse - Räume der Kita

K 2.12.2.6 Meldung einer Kindeswohlgefährdung

K 2.12.2.7 Krisenintervention (Ablaufprozess EKHN)

Querverweis:

- | | | |
|------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| -Standards der EKHN | - F 2.1.2 Personalgewinnung | - K 3.1 Partizipation der Eltern |
| - Qualitätsfacetten Leitbild | - F 2.3 Personalentwicklung | - K 3.2 Beratung... der Eltern |
| - Bunderahmenhandbuch | - F 3.5 Umgang mit Beschwerden | - K 4 Vernetzung |
| - F 1.1 Leitbild | - K 3.1 Partizipation der Eltern | - U 1 Öffentlichkeitsarbeit |
- D:\Daten\Leitung\QE NEU 2026\K 2 Kinder & Eltern\K 2.12.2. Gewaltschutzkonzept.docm

Stand: 13/02/2026

Überarbeitet von:
Team Vogelnest